

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
1.	Deutsche Bahn AG, Köln, 06.01.2016	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme: Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unse- rerseits keine Anregungen oder Bedenken. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
2.	Westnetz GmbH, Dort- mund, 07.01.2016	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen kei- ne 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns be- treuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV- Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Entfällt. Relevante Versorgungsanbieter wurden beteiligt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
3.	Geologischer Dienst NRW, Krefeld, 07.01.2016	Für das o.g. Plangebiet gebe ich folgenden Hin- weis zur Erdbebengefährdung: Gemäß der Tech- nischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hoch- bauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deut- schen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. • Die Gemarkung Lipp der Stadt Bedburg ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geo- logischen Untergrundklassen der Bundesre- publik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1:350000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbeben- zone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Siehe auch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
		http://www.gd.nrw.de/g_details.php?id=2643		
4.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Krefeld, 14.01.2016	Westlich des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung von ca. 580 m die von der Autobahnniederlassung Krefeld zu unterhaltende Autobahn 61, Abschnitt 18. Grundsätzliche Bedenken gegen die geänderten Festsetzungen der o.a. 1. vereinfachten Änderung der Bauleitplanung bestehen diesseits nicht. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können.	Es handelt sich um eine Überplanung des Bestandes, für den seinerzeit eine Überprüfung bezüglich Lärmimmissionen stattgefunden hat. Zudem ist durch den großzügigen Abstand zur Autobahn keine übermäßige Lärmbelastung zu erwarten. Aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen werden mit der Realisierung der Planung weder begründet noch vorbereitet.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
5.	Bezirksregierung Köln, Köln, 15.01.2016	Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
6.	Erftverband, Bergheim, 15.01.2016	Aus Wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden sollten. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z.B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie	Das Plangebiet ist bereits überwiegend bebaut und daher auch das Thema Entwässerung hinreichend sichergestellt. Nach entsprechender Prüfung erfolgen die Schmutzwasserentsorgung und die Entwässerung des Niederschlagswassers über die Kanalisation im Mischsystem in Sankt-Ursula-Weg sowie der Karlstraße.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
		attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u.a. zur Freilanlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.		
7.	Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 18.01.2016	<p>Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 43“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 43“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohleletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohleletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für</p>		... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
		<p>den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls den o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wurde diesbezüglich zusätzlich die bergbaubetriebende RWE Power AG in Köln beteiligt. Im Übrigen werden bereits Hinweise zu den Baugrundverhältnissen sowie die Grundwasserständen geführt.</p>	
8.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Euskirchen, 20.01.2016	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der A 61, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
		<p>Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bedburg.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straße hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>		
9.	Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 26.01.2016	<p>Aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Ansprechpartnerin : Frau Fitzek, Tel.: 02271 834213</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wasserwirtschaft Ansprechpartnerin: Frau Schröder, Tel.: 02271 834729</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser soll nicht mehr, wie im § 51 a Landeswassergesetz NRW vorgesehen, vor Ort versickert werden. Sie planen von einer Ausnahmeregelung im § 51 a Landeswassergesetz NRW Gebrauch zu machen und das anfallende Niederschlagswasser über den</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
		<p>vorhandenen Mischwasserkanal abzuleiten. Sie begründen diesen Schritt mit einem unverhältnismäßig hohem technischen und wirtschaftlichen Aufwand für die Planung und Erstellung der Versickerungsanlagen sowie der vorhandenen Mischwasserkanalisation.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei diesem Vorgehen der Grundwasserschutz keine Berücksichtigung im Sinne einer Grundwasseranreicherung findet.</p> <p>In der vorliegenden Planung wird keinerlei Versuch unternommen Niederschlagswasser im Mischwasserkanal zu vermeiden oder zu minimieren. Auch Festlegungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers fehlen ganz. Hohe Regenwassermengen führen indes zu einer starken Verdünnung des Schmutzwassers und so zu einer schlechteren Reinigungsleistung der Kläranlage sowie vermehrt zu Abschlägen (Entlastungen) aus dem Mischwassersystem in die Gewässer und dort zu Stoßbelastungen. Hier gilt es zu beachten, dass nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an allen Gewässern ein Verschlechterungsverbot gilt. Die Einhaltung dieser Richtlinie wäre also in jedem Fall zu prüfen.</p> <p>Bodenschutz Ansprechpartnerin: Frau Wolf, Tel.: 02271 834715</p> <p>Der zu überplanende Änderungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche / Gartenland genutzt.</p> <p>Ich weise auf folgende rechtliche Vorgabe hin:</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodengesetz NRW</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits überwiegend bebaut und daher auch das Thema Entwässerung hinreichend sichergestellt. Nach entsprechender Prüfung erfolgen die Schmutzwasserentsorgung und die Entwässerung des Niederschlagswassers über die Kanalisation im Mischsystem in Sankt-Ursula-Weg sowie der Karlstraße.</p> <p>Bereits frühzeitig wurde durch entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bedburg als auch im Landesentwicklungsplan (LEP) durch Ausweisung als ASB bzw. „Siedlungsschwerpunkt“ eine entsprechende Bebauung im Rahmen des Generalentwässerungsplanes berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende zusätzliche Flächenversiegelung und damit verbundene erhebliche Belastungen sind somit nicht zu erwarten. Einen negativen Einfluss oder gar Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot der Europäische Wasserrahmenrichtlinie, auch unter Würdigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (C-461/13) vom 01.07.2015, sind nicht zu befürchten</p>	

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
		<p>(LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.</p> <p>Diese Prüfung ist im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.</p> <p>Immissionsschutz Ansprechpartnerin: Frau Klinkhammer, Tel.: 02271 833454</p> <p>Zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/Lipp werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Amt für Straßenbau und Verkehr Ansprechpartnerin: Frau van Cleef, Tel.: 02271 834674</p> <p>Gegen die o. g. Änderung bestehen aus meiner Sicht als Straßenbaulastträger dann keine Bedenken, wenn keine zusätzlichen Zufahrten und Straßenanbindungen an meine K 37 geplant und angelegt werden. Das vorhandene Straßennetz ist zu nutzen.</p>		
10.	RWE Power AG, Köln 26.01.2016	Im Bereich des Plangebietes befindet sich die aktive Grundwassermessstelle 82158 der RWE Power AG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Berücksichtigung findet statt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
		Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten. Messstellen 82158 R-Wert 25 39550 H-Wert 56 50590		
11.	IHK Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bergheim, 27.01.2016	Von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestehen hinsichtlich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 / Lipp keine Bedenken oder Anregungen. Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
12.	Unitymedia NRW GmbH, Kassel, 08.01.2016	Vielen Dank für die Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Entfällt.	...die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
13.	Amprion GmbH, Dortmund, 04.02.2016	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Relevante Versorgungsanbieter wurden beteiligt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
14.	Bezirksregierung Düsseldorf, Düsseldorf, 07.01.2016	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und mehrere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i> auf unserer Internetseite.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <i>Merkblatt für Baugrundeingriffe</i>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Überprüfung zum Verdacht auf Kampfmittel im Plangebiet wird vom Eigentümer der Fläche vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt werden müssen.</p>	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
15.	Stadt Bedburg, Fachdienst 3, Bedburg, 07.01.2016	<p>Anbei die Luftbildauswertung für den o. g. Bereich, sowie eine kurze Stellungnahme des Ordnungsamtes zum aktuellen Fall.</p> <p>Den Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (s. o.) schließe ich mich vollumfänglich an.</p>	Siehe Lfd. Nr. 14.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
16.	EVONIK Technology & Infrastructure GmbH, Essen, 16.12.2015	An den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
17.	PLEdoc GmbH, Essen, 21.12.2015	<p>Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH 	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan Nr. 10 / Lipp, 1. Vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt...
		<p>(TENP), Essen</p> <ul style="list-style-type: none"> - GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentren gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 23.12.2015	<p>Gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Nörvenich ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>